Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 8165.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen. Vom 29. November 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des §. 12. des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.), was folgt:

§. 1.

Die Beamten der Staatseisenbahnen und der unter Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

1)	Vorsitzende der Eisenbahndirektionen	5 Thlr.
2)	Mitglieder der Eisenbahn-Direktionen und Kommissionen	4 Thlr.
3)	Ober-Betriebs-Inspektoren	
4)	Ober-Maschinenmeister	
5)	Ober-Güterverwalter	
6)	Bau- und Betriebs-Inspektoren	
7)	Eisenbahnbaumeister	3 Thlr.
8)	Maschinenmeister	
9)	Telegraphen-Inspektoren	
10)	Hauptkassen-Rendanten	
11)	Bahn- und Betriebs-Kontroleure	
12)	Eisenbahnsekretaire, Rendanten der Eisenbahn-Kommissionskassen, Kassirer und Buchhalter der Hauptkasse	
13)	Werkstättenvorsteher und Werkmeister	
14)	Stationsvorsteher 1. Klasse	
15)	Materialienverwalter 1. Klasse	

Ausgegeben zu Berlin den 20. Dezember 1873.

<table>
<tr><td>16) Betriebssekretaire und Hauptkassen-Assistenten</td><td rowspan="5">2 Thlr.</td></tr>
<tr><td>17) Zeichner</td></tr>
<tr><td>18) Stationsvorsteher 2. Klasse</td></tr>
<tr><td>19) Güter- und Kohlen-Expedienten</td></tr>
<tr><td>20) Stations-Kassenrendanten und Stationseinnehmer</td></tr>
<tr><td>21) Kanzlisten</td><td rowspan="9">1 Thlr. 20 Sgr.</td></tr>
<tr><td>22) Stationsaufseher</td></tr>
<tr><td>23) Stationsassistenten</td></tr>
<tr><td>24) Gepäckexpedienten</td></tr>
<tr><td>25) Materialienverwalter 2. Klasse</td></tr>
<tr><td>26) Telegraphenaufseher</td></tr>
<tr><td>27) Lokomotivführer</td></tr>
<tr><td>28) Schiffskapitaine</td></tr>
<tr><td>29) Bahnmeister</td></tr>
<tr><td>30) Zugführer</td><td rowspan="12">1 Thlr.</td></tr>
<tr><td>31) Packmeister</td></tr>
<tr><td>32) Steuerleute der Trajektschiffe und Trajektaufseher</td></tr>
<tr><td>33) Telegraphisten</td></tr>
<tr><td>34) Lade-, Wiege- und Bodenmeister</td></tr>
<tr><td>35) Lokomotivheizer und Wärter stehender Dampfmaschinen, Matrosen, Maschinisten und Heizer auf den Trajekt-Dampfschiffen</td></tr>
<tr><td>36) Schaffner, Bremser und Schmierer</td></tr>
<tr><td>37) Wagenmeister</td></tr>
<tr><td>38) Billetdrucker und Magazinaufseher</td></tr>
<tr><td>39) Kassen- und Büreaudiener und Portiers</td></tr>
<tr><td>40) Weichensteller, Bahn-, Krahn- und Brückenwärter</td></tr>
<tr><td>41) Nachtwächter</td></tr>
</table>

Soweit für einzelne Beamte auf Grund besonderer Verträge andere Sätze zur Anwendung gelangen, behält es dabei sein Bewenden.

§. 2.

An Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1. unter 1. bis 15. genannten Beamten für die Meile 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.

Hat

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;

2) die im §. 1. unter 16. bis 29. genannten Beamten für die Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

3) die im §. 1. unter 30. bis 41. genannten Beamten für die Meile 5 Sgr. und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1. unter 1. bis 6. genannten Beamten 1 Thlr. 15 Sgr.,

2) die im §. 1. unter 7. bis 29. genannten Beamten 1 Thlr.,

3) die im §. 1. unter 30. bis 41. genannten Beamten 20 Sgr.

für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I. und II. festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 3.

Für Dienstreisen von Beamten auf derjenigen Eisenbahn, bei deren Verwaltung dieselben angestellt sind, werden an Reisekosten nur die im §. 2. zu I. festgesetzten Entschädigungen für Zu- und Abgänge gezahlt; dagegen erhalten die Beamten freie Fahrt und freie Gepäckbeförderung nach Maßgabe des Freifahrt-Reglements.

Die im Besitze von Vereinskarten oder Freifahrtkarten für fremde Eisenbahnen befindlichen Beamten sind verpflichtet, bei Dienstreisen die Vereins- oder Freifahrtkarte zu benutzen, und erhalten auch für diese Dienstreisen an Reisekosten nur die im §. 2. zu I. festgesetzten Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

§. 4.

Werden etatsmäßig angestellte Beamte außerhalb ihres Wohnorts dienstlich beschäftigt, so können, wenn diese Beschäftigung länger als 14 Tage dauert, für die weitere Zeit die ihnen neben ihrer Besoldung zu gewährenden Tagegelder nach Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bis auf die Hälfte der im §. 1. bestimmten Sätze ermäßigt werden.

Die den nicht etatsmäßig angestellten Beamten zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten werden mit Ausnahme der Dauer der Hin- und Rückreise nach Maßgabe ihrer dienstlichen Stellung von den Eisenbahndirektionen besonders festgesetzt, dürfen aber die Sätze derjenigen Beamtenklasse, in welche die Beamten bei ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung einzurücken bestimmt sind, niemals übersteigen.

§. 5.

Bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks erhalten:

1) Ober-Betriebs-Inspektoren .... 2) Ober-Güterverwalter .... 3) Ober-Maschinenmeister	3 Thlr.
4) Betriebs-Inspektoren .... 5) Eisenbahnbaumeister .... 6) Maschinenmeister .... 7) Telegraphen-Inspektoren	2 Thlr.
8) Bahn- und Betriebskontroleure ..... 9) Werkstättenvorsteher und Werkmeister	1 Thlr. 15 Sgr.
10) Telegraphenaufseher	1 Thlr.

Tagegelder.

Die im §. 2. zu II. bestimmten Reisekosten werden den Betriebs-Inspektoren, Eisenbahnbaumeistern, Maschinenmeistern, Telegraphen-Inspektoren und Telegraphen-Aufsehern nicht gewährt, wenn sie sich innerhalb der ihnen überwiesenen Strecken Behufs Revision oder zur Verrichtung sonstiger dienstlicher Geschäfte auf der Strecke zu Fuß oder unter Benutzung der Draisine oder des Bahnmeisterwagens bewegen.

§. 6.

Bahnwärter erhalten, wenn sie sich auf ihrer Strecke bewegen, weder Tagegelder noch Reisekosten, Bahnmeister nur bei Nachtrevisionen, wenn ihnen von ihren Vorgesetzten ausdrücklich aufgegeben ist, außerhalb ihres Wohnorts zu übernachten, für jede aus dieser Veranlassung außerhalb des Wohnorts zugebrachte Nacht die im §. 1. festgesetzten Tagegelder.

§. 7.

Bahnmeister, welche neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen anderen Bahnmeister ihrer unmittelbaren Nachbarschaft vertreten, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Quartier zu nehmen nöthig haben, Weichensteller und Bahnwärter, welche mit Vertretung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters beauftragt werden, Bahnwärter, welche mit der Verrichtung von Weichenstellerdiensten beauftragt, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnorts Quartier zu nehmen genöthigt sind, von ihrer Bude an gerechnet, mehr als $^1/_5$ Meile zurückzulegen haben, um an den Ort ihrer dienstlichen Bestimmung zu gelangen, erhalten an Stelle der Tagegelder und Reisekosten eine von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzende Funktionszulage, welche die in §§. 1. und 2. bestimmten Sätze nicht übersteigen darf.

§. 8.

§. 8.

Lokomotiv- und Zugbegleitungs-Beamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahnaufsichts-Beamte für die Begleitung von Arbeitszügen an Stelle der Tagegelder und Reisekosten Meilen- und Nachtgelder, welche die in §§. 1. und 2. bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassenden Reglements.

§. 9.

Die, einzelnen Beamten neben ihrem Einkommen gewährten Pauschsummen für Reisekosten bilden die Entschädigung für alle innerhalb und außerhalb des Amtsbezirks auszuführenden Dienstreisen. Unter besonderen Umständen kann jedoch der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten solchen Beamten für Dienstreisen außerhalb ihres Amtsbezirks Tagegelder und Reisekosten gewähren.

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Soweit dieselbe nicht anderweite Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1873., betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

(Nr. 8166.) Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preußischen Monarchie. Vom 6. Dezember 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) haben fortan, bevor sie die staatliche Anerkennung erhalten, Uns folgenden Eid zu leisten:

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich zu der Würde eines katholischen Bischofs (Erzbischofs, Fürstbischofs) erhoben worden bin, ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen N. und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung, als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem

Ver-

Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt und gehandelt werde.

Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten; auch will ich, wenn ich erfahren sollte, daß irgendwo Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staats gereichen könnten, hiervon Seiner Majestät Anzeige machen.

Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen!

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach.

(Nr. 8167.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Oktober 1873., betreffend die Vereinigung des Bezirks des aufgehobenen Friedensgerichts zu Bacharach mit dem Bezirk des Friedensgerichts zu St. Goar.

Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober d. J. bestimme Ich hierdurch, daß das Friedensgericht zu Bacharach aufgehoben und der Bezirk desselben mit dem Friedensgericht zu St. Goar vereinigt werden soll. Die weitere Ausführung dieser Meiner Order bleibt Ihnen überlassen.

Berlin, den 29. Oktober 1873.

Wilhelm.

Leonhardt.

An den Justizminister.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. April 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wirsitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sadke an der Berlin-Bromberger Chaussee über Samostrzel bis zu der zwischen den Bahnhöfen Nakel und Osiek zu errichtenden Haltestelle der Ostbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 28. S. 190., ausgegeben den 11. Juli 1873.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 1. August 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 15,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 36. S. 275. bis 277., ausgegeben den 3. September 1873.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 18. August 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 100,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 40. S. 225. bis 227., ausgegeben den 4. Oktober 1873.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 3. September 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Bitburg für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Speicher über Philippsheim und Dudeldorf nach Gindorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 48. S. 249., ausgegeben den 28. November 1873.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 5. September 1873. wegen fernerweiter Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 43. S. 329/330., ausgegeben den 25. Oktober 1873.;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 17. September 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 300,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 46. S. 493. bis 495., ausgegeben den 25. Oktober 1873.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 19. September 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau des Verbindungsweges von Gr. Oschersleben über Andersleben bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Kl. Oschersleben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 46. S. 347., ausgegeben den 15. November 1873.;

8) das

8) das Allerhöchste Privilegium vom 27. September 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 130,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44. S. 333./334., ausgegeben den 1. November 1873.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Oktober 1873., betreffend das der Stadtgemeinde Düsseldorf verliehene Expropriationsrecht zur Erwerbung der in das Alignement der Scheibenstraße beziehungsweise in die angrenzende Kaiser- und Inselstraße sich erstreckenden Theile von den Grundstücken des Johann Theodor Velten und der Firma J. W. Hüllstrung Söhne in Düsseldorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48. S. 511., ausgegeben den 8. November 1873.;

10) das am 8. Oktober 1873. Allerhöchst vollzogene Revidirte Statut für den Nuthe-Schauverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 48. Beilage S. 1. bis 8., ausgegeben den 28. November 1873.;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 13. Oktober 1873. wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 46. S. 333. bis 336., ausgegeben den 14. November 1873.;

12) das am 13. Oktober 1873. Allerhöchst vollzogene Statut für den Sachau-Pristitzer Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 46. S. 257. bis 259., ausgegeben den 15. November 1873.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Oktober 1873. wegen Ausgabe von 1,800,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49. S. 319. bis 322., ausgegeben den 5. Dezember 1873.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).